



Frau Gemeinderätin  
Christina Dorner  
ÖVP  
Im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell  
Telefon +43 662 8072 – DW 2100  
Fax +43 662 8072 – DW  
[bgm@stadt-salzburg.at](mailto:bgm@stadt-salzburg.at)

Salzburg, 12.02.2026

**Betreff**

Anfrage gem. § 21 GGO – Berücksichtigung von Eltern mit Einstellungszusage bei der Vergabe von Kindergartenplätzen; Zahl: § 21/2026/008 vom 21.01.2026

Geschätzte Frau Gemeinderätin, liebe Christina!

Gerne beantworte ich Deine Anfrage „Berücksichtigung von Eltern mit Einstellungszusage bei der Vergabe von Kindergartenplätzen“, die in meinem Büro am 23. Jänner 2026 eingegangen ist, wie folgt:

**1. Wieso erfolgte bis dato keine Reaktion auf den eingebrachten Antrag?**

Bis dato gab es keine gesetzliche Grundlage und Möglichkeit, den im Antrag vorgebrachten Vorschlag umzusetzen.

*„Eltern mit einer verbindlichen, schriftlichen Einstellungszusage sollen bei der Vergabe von Kindergartenplätzen grundsätzlich gleichgestellt werden mit Eltern, die bereits erwerbstätig sind – unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsstelle auch tatsächlich angetreten wurde.“*

Bei nicht Antreten der Arbeitsstelle war es den Rechtsträgern bislang nicht möglich, die Aufnahme zu widerrufen.

§ 16 Abs 8 KBBG in der Fassung bis 31.12.2025 (LGBl Nr 29/2023):

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;

4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder  
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

Dies wurde nun im novellierten Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) geändert.

*§ 16a Abs 1 KBBG in der Fassung ab 01.01.2026 (LGBl Nr 130/2025):*

*(1) Erfolgte die Aufnahme eines Kindes, das zu Beginn des betreffenden Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgrund der Anwendung der Reihungskriterien des § 16 und sind die deren Anwendung begründenden Umstände weggefallen, kann*

*1. die Aufnahme dieses Kindes während der ersten drei Monate der Betreuung widerrufen werden oder*

Somit können Kinder, deren Eltern eine schriftliche Einstellungszusage haben, bei der Vergabe von Kindergartenplätzen berücksichtigt werden.

Diese Abänderung der Kindergartenordnung wird im nächsten Gemeinderat (voraussichtlich am 25.3.2026) vorgelegt werden.

- 2. Wurde mit dem zuständigen Amt die Angelegenheit bereits besprochen?**  
**a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wieso nicht?**  
**b. Wenn nein, wann ist ein solches Gespräch angedacht?**

Ja. Bei den im Sommer/Herbst 2025 stattgefundenen Gesprächen zwischen Stadt und Land zur Novelle des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wurde dieses Thema von Seiten der Verwaltung angesprochen und die Berücksichtigung in der Novelle erreicht.

- 3. Welche konkreten Schritte wurden seit der Antragstellung unternommen?**  
**a. Falls keine, wieso nicht?**

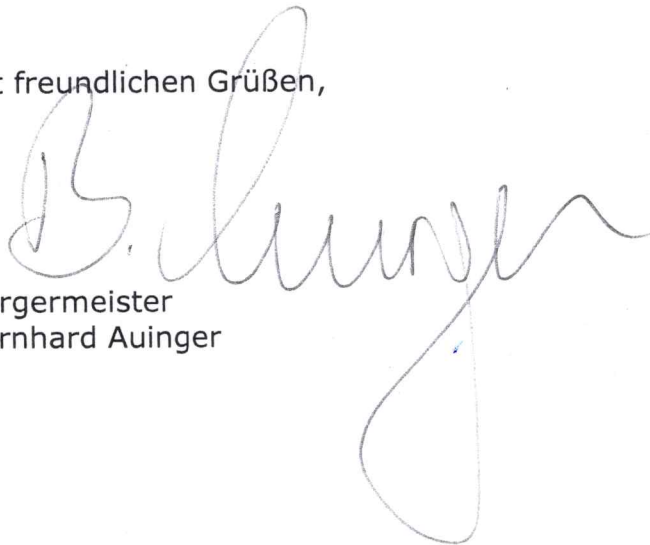
Bei Gesprächen zwischen Stadt und Land, im Rahmen der Erstellung des neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wurde auf diese Thematik hingewiesen.

**4. Gibt es finanzielle oder organisatorische Hindernisse, die eine Umsetzung blockieren?  
a. Falls ja, welche?**

Nein.

Durch die Beantwortung dieser Anfrage wird der GGO Antrag der ÖVP vom 02.07.2025, betreffend: Berücksichtigung von Eltern mit Einstellungszusage bei der Vergabe von Kindergartenplätzen, mit der Zahl: § 22/2025/094 als erledigt betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Auinger', written in a cursive style.

Bürgermeister  
Bernhard Auinger